

STATUTEN

Art. 1: **Name und Sitz**

Die Schweizerische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft – Forum des Schweizer Verkehrs (nachfolgend SVWG) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2: **Zweck**

Die SVWG bezweckt

- a) die Bearbeitung und Förderung von verkehrswissenschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Themen und Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Anliegen der Nachhaltigkeit;
- b) die Bereitstellung einer Diskussionsplattform für die Verkehrsträger zu Lande, zu Wasser und in der Luft mit dem Ziel, gemeinsame Fragen und Themen im Verkehrswesen zu bearbeiten und Probleme beim Erbringen von Verkehrsleistungen einer für ein komplexeres Verkehrssystem optimierten Lösung zuzuführen;
- c) die Verbreitung des Wissens und von Erkenntnissen aus Verkehrswirtschaft und Verkehrswissenschaft an einen erweiterten Interessentenkreis in Form von Publikationen und Veranstaltungen wie Vorträgen, Tagungen und Studienreisen.

Die SVWG pflegt zu diesem Zweck Beziehungen zu verkehrsorientierten Vereinigungen im In- und Ausland.

Art. 3: **Mitgliedschaft**

Als Mitglieder der SVWG können aufgenommen oder ernannt werden:

- a) Kollektivmitglieder:
 - Unternehmungen, Organisationen und Betriebe sowie deren Vereinigungen, die im Verkehrswesen oder verwandten Bereichen wirken
 - Behörden und Amtstellen und deren Vereinigungen
- b) Einzelmitglieder:
 - natürliche Personen, die im Verkehrswesen oder verwandten Bereichen wirken
 - verkehrswissenschaftliche und verkehrswirtschaftliche Hochschul-Institute und -Forschungsstellen
- c) Korrespondierende und Ehrenmitglieder

Art. 4: **Aufnahme**

Das Gesuch um Aufnahme in die Mitgliedschaft in der SVWG kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ueber Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Art. 5: **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Art. 6: **Haftung**

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins.

Art. 7: **Organe**

Die Organe der SVWG sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 8: **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung vereinigt alle Mitglieder der SVWG, die ihre/n stimmberechtigte/n Vertreter/in zu bezeichnen haben. Sie wird vom Vorstand oder auf Wunsch eines Fünftels der Mitglieder einberufen und findet ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 12 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste einzureichen.

Über nicht angezeigte Traktanden können von der Mitgliederversammlung nur Beschlüsse gefasst werden, wenn vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder Eintreten beschliessen.

Art. 9: **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, zweier Vizepräsidenten/innen sowie der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle und deren Stellvertreter/innen;
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht;
- d) Festlegen des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festlegen des Arbeitsprogramms;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich besondere Verdienste im Verkehrswesen oder um die SVWG erworben haben;
- h) Beschlussfassung über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins;

Präsidium und Sekretariat:

Institut für Systemisches Management und Public Governance IMP-HSG, Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen
Tel: ++41 (71) 224-2525; Fax: ++41 (71) 224-2536; E-Mail: christian.laesser@unisg.ch, PC-Konto 90-3863-2

j) Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen der SVWG schädigen;

Art. 10: Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Beschlüsse der Organe und Wahlen werden vorbehältlich Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zur Statutenrevision und zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Art. 11: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, zweier Vizepräsidenten/innen, dem Sekretär/ der Sekretärin und höchstens zehn Vertretern/innen von Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung soll möglichst eine paritätische Verteilung auf die verschiedenen Verkehrsträger angestrebt werden.

Art. 12: Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet eines der Vereinsmitglieder aus dem Vorstand aus, so wird für die restliche Zeit der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt.

Art. 13: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und hat sämtliche Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Zu den Befugnissen des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung über Aufnahmegesuche von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern
- c) Vertretung des Vereins nach aussen inklusive Prozessführung und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- d) Beschlussfassung über Inhalt und Durchführung von Veranstaltungen und Publikationen
- e) Einsetzung eines Vorstandsausschusses (geschäftsführender Ausschuss), dem der/die Präsident/in und die beiden Vizepräsidenten/innen sowie der/die Leiter/in der Geschäftsstelle von Amtes wegen angehören, und Umschreibung dessen Aufgabenkreises. Es können weitere Mitglieder des Vorstandes in den Ausschuss gewählt werden.
- f) Einsetzung der und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- g) Beschlussfassung über Aufträge an Dritte

Art. 14: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen. Als solche können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

Präsidium und Sekretariat:

Institut für Systemisches Management und Public Governance IMP-HSG, Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen
Tel: ++41 (71) 224-2525; Fax: ++41 (71) 224-2536; E-Mail: christian.laesser@unisg.ch, PC-Konto 90-3863-2

Art. 15: **Finanzierung**

Die Aufwendungen der SVWG werden insbesondere gedeckt aus:

- a) einem jährlichen Mitgliederbeitrag, der nach Einzel- und Kollektivmitgliedern abgestuft ist. Korrespondierende und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind aber den übrigen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder gleichgestellt.
- b) freiwilligen Beitragsleistungen von Mitgliedern und Dritten
- c) Erlös aus Rechnungsstellung für Mandate und Dienstleistungen der SVWG oder von ihm beauftragte Dritte
- d) Erlös von Publikationen und Veranstaltungen

Art. 16: **Schlussbestimmungen**

Treten Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern auf, entscheidet ein Schiedsgericht gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung am Orte des Vereinssitzes. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Im Falle der Auflösung des Vereins handelt der Vorstand als Liquidator. Bei der Auflösung des Vereins sind vorhandene Vermögenswerte und Dokumentationsmaterial an eine Körperschaft mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

Art. 17: **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen das Reglement der Schweizerischen Verkehrswirtschaftlichen Gesellschaft (Sektion des Vereins „Verkehrshaus der Schweiz“ vom 29. Dezember 1986. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 1998 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

St. Gallen, 14. August 2007

Der Präsident

Prof. Dr. Rico Maggi

Der Sekretär

Prof. Dr. Christian Laesser